

BA-Info

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftszeichen

Ib4 – 6530/6533.6/5385/5390

Verteiler

LAÄ: 10, 14

24/2002

16. Oktober 2002

Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen Gemeinsame Arbeitshilfen für die Arbeit der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen (WfB) gem. § 2 Werkstättenverordnung (WVO)

Mit Inkrafttreten des SGB IX und der Änderung der Werkstättenverordnung (WVO) wurde die Aufgabenstellung der Fachausschüsse nach § 2 WVO in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfB) neu bestimmt und erweitert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte und die Bundesanstalt für Arbeit haben, um den Mitgliedern der Fachausschüsse, Unterstützung und einheitliche Leitlinien zu geben, „Gemeinsamen Arbeitshilfen für die Arbeit der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen“ erarbeitet.

Der Fachausschuss hat nach den veränderten und erweiterten Regelungen der WVO nunmehr nicht nur Beratungspflichten in Einzelfällen, sondern auch eine allgemeine Beratungspflicht der Werkstatt zu speziellen Fragen, insbesondere zur Planung und Durchführung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4 WVO. Auch der Erstellung des Eingliederungsplanes nach § 3 Abs. 1 WVO kommt nach der Zielsetzung des SGB IX eine wesentliche Bedeutung zu. Der individuelle Eingliederungsplan soll in den aufeinanderfolgenden Stufen der Werkstatt weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Die erweiterte Beratungspflicht der Fachausschüsse ist auch ein Element der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der WfB.

**Fachausschüsse in
WfB/Gemeinsame
Arbeitshilfen**

Beratungspflicht

Eingliederungsplan



Bundesanstalt für Arbeit

**Inhalt der
Arbeitshilfe**

Die Arbeitshilfe umfasst inhaltlich die vollständige Aufgabenbeschreibung und Beteiligungsrechte des Fachausschusses, Hinweise zur Qualitätssicherung und –entwicklung in den WfB und Hinweise zu Verfahrensfragen.

„aktionbildung“

Weitere Hilfen und Anregungen, insbesondere für den Aufgabenbereich Eingliederungsplan und Maßnahmen in WfB, stehen den Fachausschussmitgliedern über das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderte Modellprojekt „aktionbildung“ (www.aktionbildung.de) zur Verfügung.

Anlage

Gemeinsame Arbeitshilfen für die Arbeit der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen

Im Auftrag

(Weinzierl)

weitere Verteiler:

AÄ alt: 10, 14, 20, 23, 24

AÄ 2000: 10*, 21*, 40*, 41*, 42*

Gemeinsame Arbeitshilfen
der Bundesanstalt für Arbeit,
der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte
für die Arbeit der Fachausschüsse in
Werkstätten für behinderte Menschen

I. Einführung

Nach § 2 WVO ist bei jeder Werkstatt ein Fachausschuss zu bilden, dem in gleicher Zahl Vertreter der Werkstatt, der Bundesanstalt für Arbeit und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe angehören.

Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, welches Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger abzugeben hat. Das Votum des Fachausschusses bindet den zuständigen Rehabilitationsträger nicht, gleichwohl hat der Träger das Votum bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Außerdem kann er sowohl gegenüber den zuständigen Rehabilitationsträgern als auch gegenüber der Werkstatt Empfehlungen aussprechen.

Die Mitglieder des Fachausschusses nehmen ihre Beratungsaufgaben umfassend und kompetent wahr, und zwar auch dann, wenn sie in ihrer Person nicht gleichzeitig den zuständigen Rehabilitationsträger vertreten.

Der Fachausschuss kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören (§ 2 WVO). Dabei soll darauf geachtet werden, dass Personen mit pädagogischer oder psychologischer Kompetenz beteiligt werden.

Bei Fragen des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen insbesondere Mitarbeiter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie von Integrationsfachdiensten in Betracht.

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX hat der Gesetzgeber die Werkstätten verpflichtet, im Eingangsverfahren einen Eingliederungsplan zu erstellen, der kontinuierlich fortzuschreiben ist. Er stellt damit eine wichtige Grundlage für die Beratungen im Fachausschuss dar.

Berät der Fachausschuss in seiner Sitzung über Angelegenheiten, die behinderte Menschen in ihren Rechten berühren, hat er die Anhörungsrechte nach § 3 Abs. 3 WVO zu beachten.

II. Aufgaben des Fachausschusses

1. Beratung in Einzelfällen

1.1 Im Rahmen des Eingangsverfahrens,
Hier geht es um folgende Fragen:

- a) Ist die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe des einzelnen behinderten Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben?
Um in Zweifelsfällen die eigenständige Entscheidung der jeweiligen Kostenträger zu erleichtern, ist der Fachausschuss einzuschalten. Ablehnende Bescheide an den einzelnen behinderten Menschen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter sind nicht zu erteilen, so lange darüber im Fachausschuss nicht beraten wurde. Ein Zweifelsfall ist gegeben, wenn nach Auffassung eines der Beteiligten die Frage, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist, ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens nicht geklärt werden kann.
- b) Welche Bereiche der Werkstatt (Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich) und welche Beschäftigungsmöglichkeiten kommen für den behinderten Menschen in Betracht (z. B. Holz-, Metall- Verpackungsbereich, oder besondere Förderbereiche)?
- c) Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. technische Arbeitshilfen, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Fahrdienst - § 33 Abs. 4 bis 6 SGB IX) und ergänzende Leistungen (im Sinne von §44 SGB IX, z. B. Übergangsgeld, Ausbildungsgeld) oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben (s. Beispiele unter d)) sind erforderlich?
- d) Welche sonstigen Maßnahmen und welche anderen Maßnahmen zur Teilhabe kommen in Betracht, wenn die Werkstatt nicht die geeignete Einrichtung ist (z. B. Leistungen an Arbeitgeber, Integrationsfachdienste, Integrationsprojekte, F2/F3 Lehrgänge, Maßnahmen in Berufsbildungswerken, aber auch in Förderstätten unter dem verlängerten Dach der Werkstätten)?

1.2 während der Dauer der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich
Hier geht es um folgende Fragen:

- a) Ist die Teilnahme an der Fortführung des Berufsbildungsbereiches (Aufbaukurs gem. § 4 Abs. 3 WVO) geboten?
- b) Ist eine Wiederholung der absolvierten Maßnahme (i.d.R. Grundkurs) im Berufsbildungsbereich notwendig?

1.3 rechtzeitig vor Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

Hier geht es um folgende Fragen:

- a) Ist eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt zweckmäßig oder die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt geboten ?
- b) Ist die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme inner- oder außerhalb der Werkstatt zweckmäßig?
- c) Ist der Wechsel in eine andere oder weiterführende Rehabilitations- oder Berufsbildungseinrichtung zweckmäßig?

- 1.4 rechtzeitig vor dem Abbruch oder Wechsel der Maßnahme im Berufsbildungsbereich,
- 1.5 bei der Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen im Arbeitsbereich,
- 1.6 bei der Planung und Durchführung der notwendigen übergangsfördernden Maßnahmen, die im fortgeschriebenen Eingliederungsplan zu dokumentieren sind,
- 1.7 nach Wiederaufnahme in die Werkstatt nach gescheitertem Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Beratung über den individuellen Förderbedarf und über die weiteren konkreten Maßnahmen ist innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.
- 1.8 vor Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zur Werkstatt, soweit das Ausscheiden nicht wegen des Alters oder auf Wunsch des Werkstattbeschäftigten erfolgen soll,
- 1.9 rechtzeitig vor einem erforderlichen Übergang in andere angemessene Förder- und Beschäftigungsmaßnahmen, wenn ein behinderter Mensch aus Altersgründen oder vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus der Werkstatt ausscheiden muss,
- 1.10 zur Frage, ob eine kürzere Beschäftigungszeit wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig ist, wenn der behinderte Mensch eine solche kürzere Beschäftigungszeit im Einzelfall wünscht,
- 1.11 zur Frage der Beschäftigung einzelner behinderter Menschen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen sowie der Dauer dieser Beschäftigung, und zwar in der Regel mit dem Ziel des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Beteiligungsrechte des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat nach § 5 Abs. 5 WVO neben den Beratungspflichten auch Beteiligungsrechte. Diese Rechte nimmt er in Zusammenarbeit mit der Werkstatt wahr, z. B.

- 2.1 bei der Planung und Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen
- 2.2 bei der Festlegung von Verfahrensabläufen und Auswahlkriterien der für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Werkstattbeschäftigten,
- 2.3 bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- 2.4 bei der Prüfung der Kompatibilität der geplanten Maßnahmen mit weiterführenden Bildungsangeboten und Erfordernissen des allgemeinen Arbeitsmarktes,
- 2.5 in allen grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs geeigneter Beschäftigter aus dem Arbeitsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen,

III. Qualität und Qualifizierung

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Damit die der Werkstattanerkennung zugrunde liegenden Förderkonzepte für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich eingehalten und weiterentwickelt werden, ist es erforderlich, dass die Förderkonzepte und –strukturen durch den Fachausschuss kontinuierlich beobachtet werden. Im Rahmen des Beratungsauftrages des Fachausschusses sind die Fördermaßnahmen auf Effektivität und Effizienz zu betrachten. Durch konzeptionelle Empfehlungen kann der Fachausschuss zur Optimierung des Förderprozesses beitragen.

Das von der BAG WfB und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam erarbeitete Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich soll als Qualitätsgrundlage für Maßnahmen im Berufsbildungsbereich herangezogen werden.

Zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben hat die Werkstatt

- im Berufsbildungsbereich berufsbildende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen,
- im Arbeitsbereich Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit,
- arbeitsbegleitend Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und
- geeignete und besonders fördernde Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

durchzuführen.

Verantwortung und Qualifizierung der Mitglieder des Fachausschusses

Die Verantwortung und Qualifizierung der Mitglieder der Fachausschüsse obliegen dem originären und eigenverantwortlichen Zuständigkeitsbereich der jeweils entsendenden Stelle.

Für die sachgerechte und verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Beratungsaufgaben im Fachausschuss sollten folgende Kenntnisse vorhanden sein:

- berufsfachliche Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten:
 - Entwicklungs- und Lernfähigkeit schwerbehinderter Menschen einschließlich der Auswirkungen der wesentlichen Behinderungsarten und –grade auf den individuellen Prozess der Sozialisation,
 - Überblick über arbeitspädagogische und förderdiagnostische Modelle und Konzepte der beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung,
 - Methodik und Didaktik der Wissensvermittlung und –stabilisierung bei geistig, psychisch und schwerstmehrfachbehinderten Menschen
 -
- Kenntnisse der Grundlage der Arbeits- und Berufsförderung, der Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger, Sozialleistungs- und Einrichtungsträger
- Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. SGB III, SGB VI, SGB VII, SGB VIII, BVG, BSHG);
- Kenntnisse zu Fragen, die mit dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zusammenhängen, insbesondere über
 - die Arbeitsmarktsituation in der Region
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX),
 - Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach § 104 SGB IX,
 - Aufgaben der Integrationsämter nach § 102 SGB IX i.V. mit der SchwbAV,
 - Integrationsfachdienste (§§ 109 ff. SGB IX),
 - Integrationsprojekte (§§ 132 ff. SGB IX),
 - Berufsbildungsrecht (BBiG, HwO).

IV. Verfahrensfragen

1. Allgemeine Verfahrensfragen

Alle Verfahrensfragen des Fachausschusses, wie die Benennung der Mitglieder, die Geschäftsführung, Einladungen, Fristen, Verfahren usw. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung, in der die genannten Punkte geregelt sind, enthält Anlage 1.

2. Eingliederungspläne

Eingliederungspläne, Fachausschussvorlagen und –berichte, Protokollformulare sollten auf regionaler oder Landesebene möglichst einheitlich gestaltet werden.

Von einer Empfehlung in diesen gemeinsamen Arbeitshilfen wird jedoch angesichts der unterschiedlichen Praxis und regionalen Besonderheiten in den Ländern abgesehen.

In der Neufassung (Stand: Veröffentlichung mit BA-Info 10/2002 vom 11.9.2002) des von der Bundesanstalt für Arbeit und der BAG WfB vereinbarten „Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ werden Eckpunkte zum Eingliederungsplan genannt. Diese Eckpunkte enthalten Angaben zu den Mindestanforderungen an einen Eingliederungsplan (Anlage 2).

3. Beteiligung des Werkstatrates

Der Werkstattrat hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 WMVO mitzuwirken (Fragen der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt). Diese Mitwirkungsrechte sind weitgehend deckungsgleich mit den Aufgaben des Fachausschusses. Daher ist den Mitgliedern des Fachausschusses die Stellungnahme des Werkstatrates zur Kenntnis zu geben.

Die Werkstatt stellt sicher, dass der Werkstattrat unterrichtet wird, wenn der Fachausschuss zu Fragen der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, der Versetzungen und Umsetzungen eine Stellungnahme abgibt (§ 7 WVMVO).

V. Anlagen:

1. Muster einer Geschäftsordnung für Fachausschüsse
2. Eckpunkte zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX, § 3 Abs. 1 WVO

Frankfurt, Münster, Nürnberg, den 01. Oktober 2002

M u s t e r

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für die Arbeit der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen</p>

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Mitglieder
- § 3 – Organisation
- § 4 – Anhörung
- § 5 – Beschlüsse
- § 6 – Fachausschusssitzungen

§ 1

Allgemeines

Die Aufgaben des Fachausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 3 bis 5 WVO) und den Darlegungen in den *Gemeinsamen Arbeitshilfen* für die Tätigkeit der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom (Monat) 2002.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Fachausschuss gehören in gleicher Zahl als Mitglieder an
 - a)als Vertreter/in der Werkstatt
 - b)als Vertreter/in der Bundesanstalt für Arbeit
 - c).....als Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
- (2) An der Stellungnahme sollen im Einzelfall auch die Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 SGB IX (z. B. Rentenversicherungsträger) mitwirken, wenn diese für die Leistungsgewährung zuständig sind.
- (3) Weitere Sachverständige (Personen mit pädagogischer und psychologischer Kompetenz, Vertreter der HWK, IHK, Integrationsfachdiensten, örtliche Sozialhilfeträger, Gesundheitsämter u. a.) können hinzugezogen werden.

- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind schriftlich zu benennen. Sie können sich vertreten lassen.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die unter a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind. Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, gibt er seine Stellungnahme unverzüglich im Nachhinein ab.

§ 3

Organisation

- (1) Die Mitglieder des Fachausschusses (§ 2 Abs. 1 a) bis c) bestimmen den Vorsitzenden des Fachausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst unter anderem die Vorbereitung, die Einladung, Organisation und Durchführung der Sitzung.
Über die Protokollführung verständigen sich die Mitglieder.
Über die Beratungsergebnisse im Einzelfall ist jeweils ein Protokoll zu führen. Außerdem sind über die behandelten grundsätzlichen Themen und deren Beratungsergebnisse eigenständige Protokolle zu fertigen.
- (2) Die Protokolle über die Beratungsergebnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Angaben des behinderten Menschen
 - die Teilnehmer des Fachausschusses
 - die Stellungnahme des Fachausschusses
 - bei abweichendem Votum eines Fachausschussmitgliedes die Begründung
 - Stellungnahme zur Notwendigkeit der Teilnahme am Fahrdienst
- (4) Der Fachausschuss ist vor Abschluss des Eingangsverfahrens und vor Beendigung von berufsfördernden Maßnahmen im Berufsbildungsbereich so rechtzeitig einzuberufen, dass dem zuständigen Rehabilitationsträger eine nahtlose Bescheiderteilung für die weiteren Maßnahmen möglich ist. Zur Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben vereinbaren die Mitglieder frühzeitig die notwendigen Termine.
- (5) Allen Mitgliedern sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Reha-Antrag, ärztliche Gutachten, psychologische Gutachten, Eingliederungsplan etc.) rechtzeitig, und zwar spätestens ____ Tage vor der Sitzung, zuzuleiten.
- (6) Der im Fachausschuss besprochene Eingliederungsplan ist dem Teilnehmer auszuhändigen und ggf. zu erläutern. Der zuständige Rehabilitationsträger erhält umgehend einen Abdruck.

§ 4

Anhörung

- (1) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, vor seiner Meinungsbildung den behinderten Menschen und/oder seinen gesetzlichen Vertreter anzuhören (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 5 WVO).
- (2) Der behinderte Mensch kann eine Anhörung vor dem Fachausschuss verlangen.
- (3) Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn der behinderte Mensch bzw. sein gesetzlicher Vertreter dies wünschen.
- (4) Die Anhörung kann – im Einvernehmen mit dem behinderte Menschen und/oder seines gesetzlichen Vertreters – in Vorbereitung der Fachausschusssitzung durch die Werkstatt (Sozialer Dienst) mit dem behinderten Menschen und/oder seinem gesetzlichen Vertreter erfolgen. Das Ergebnis der Anhörung ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Fachausschuss hat die Interessen und Wünsche des behinderten Menschen bei seinen Beratungen einzubeziehen.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Der Fachausschuss als beratendes Gremium fasst nach Meinungsbildung einen Beschluss, der als Empfehlung an den zuständigen Rehabilitationsträger herangetragen wird. Dieser ist an die Empfehlung des Ausschusses nicht gebunden.
- (2) Zur Beschlussfassung hat jeder unter § 2 Abs. 1 a) bis c) genannten Vertreter eine Stimme.
- (3) Wird ein anderer Rehabilitationsträger hinzugezogen, so hat er eine beratende Stimme.
- (4) Die Beschlüsse müssen nicht einstimmig, sondern können auch mit Mehrheit getroffen werden; abweichende Auffassungen sind im Protokoll festzuhalten und zu begründen.
- (5) Das Beschlussergebnis ist im Protokoll der Fachausschusssitzung und dem Protokoll über das Beratungsergebnis festzuhalten.
- (6) Der zuständige Rehabilitationsträger soll in der Fachausschusssitzung die Entscheidung über eine Bewilligung treffen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Entscheidung spätestens innerhalb von _____ Arbeitstagen nachzureichen.

§ 6

Fachausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachausschusses finden regelmäßig statt. Die Anlässe, zu denen der Fachausschuss im Einzelnen zu beraten hat, ergeben sich aus Ziffer II.1 der *Gemeinsamen Arbeitshilfen*.
- (2) In besonderen Fällen kann eine Fachausschusssitzung einberufen werden, wenn mindestens zwei benannte Mitglieder des Fachausschusses dazu auffordern.
- (3) Mitglieder der Fachausschüsse können eine Entscheidung auch durch ein Umlaufverfahren herbeiführen. Die Mitglieder verständigen sich darauf, in welchen Fällen Umlaufverfahren in Betracht kommen.
Das Umlaufverfahren sollte die Ausnahme bleiben.

Eckpunkte
zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX,
§ 3 Abs. 1 WVO

Quelle: Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen
(überarbeitete Fassung 2002)

Grundlagen zum Eingliederungsplan

I. Die Ziele des Eingliederungsplanes

1. Der Eingliederungsplan ist das Instrument, das die Interessen und die berufliche wie persönliche Entwicklung des Teilnehmers dokumentiert.
2. Mit ihm werden die Ziele der Werkstatteleistungen, die dazu erforderlichen Mittel und Methoden und ihre Wirksamkeit beschrieben.
3. Im Eingliederungsplan dokumentiert die Werkstatt den Veränderungsprozess der Interessen, persönlichen Bedürfnisse, beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Teilnehmers.
4. Er dient damit der ständigen Anpassung der Werkstatteleistungen an die individuellen Anforderungen der Teilnehmer.

II. Zum Aufbau des Eingliederungsplanes

Der Eingliederungsplan ist ein standardisiertes Formblatt mit mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zur Person,
2. Art und Auswirkungen der Behinderung,
3. Ergebnisse vorausgegangener Förderempfehlungen,
4. Ergebnisse der werkstatteigenen Testverfahren:
 - a) er Kompetenzanalyse
 - b) und der anschließenden Förderdiagnose
5. Zielbeschreibung der Eingliederungsmaßnahmen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich und für die Eingliederung ins Erwerbsleben,
6. Beschreibung der Mittel, Methoden und Dauer der Eingliederungsmaßnahmen,
7. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse über die Eingliederungsmaßnahmen mit dem behinderten Menschen,
8. Angaben über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.

Der individuelle Eingliederungsplan soll in den aufeinanderfolgenden Stufen der Werkstatt in seiner Differenzierung weiterentwickelt werden; je nach Bereich der Werkstatt, in dem sich der Teilnehmer bzw. der Beschäftigte befindet, sollte es einen individuell fortgeschriebenen Plan auf standardisierter Basis geben (z. B. Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich).